

**ZUHAUS**

**ZHN02**

**Erweiterter Neuwertersatz**

In Ergänzung der Allgemeinen Feuer- (AFB), Sturm- (AStB) bzw. Leitungswasserbedingungen (AWB) gilt vereinbart, dass bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

Nicht bewohnte - es sei denn, sie werden entsprechend gewartet - oder zum Abbruch bestimmte Wohnobjekte fallen nicht unter diese Regelung.